

# RS OGH 1994/11/8 4Ob116/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1994

## Norm

UWG §9 C3c

## Rechtssatz

Mit der in Ausübung einer Tätigkeit in einem Sport-Institut geführten Bezeichnung "Trainingstherapeut" wird keine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung verwendet. Der Zeichenbestandteil "Trainings-" hat mit der geschützten Bezeichnung "Physiotherapeut" überhaupt keine Ähnlichkeit. Der weitere Bestandteil "-therapeut" aber ist die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für jede behandelnde Tätigkeit. Da nicht nur die Physiotherapeuten behandelnd tätig sind, kann auch der übereinstimmende Zeichenbestandteil nichts zu einer Gefahr von Verwechslungen beitragen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 116/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 116/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079280

## Dokumentnummer

JJR\_19941108\_OGH0002\_0040OB00116\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)